

# VERTRAGSBEDINGUNGEN DER FIRMA JOSEF AMSTUTZ AG (JAW), 8907 Wettswil a.A.

(Stand: 02. Dezember 2019 / Vers. 12/19)

## 1) Geltungsbereich

Sämtliche Abholungs- und Entsorgungsaufträge führen wir ausschliesslich zu nachstehenden Bedingungen aus, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist.

## 2) Abholungen

Für Abholungen muss eine schriftliche, unterschriebene "Abholungsvereinbarung" mit dem Abgeber vorliegen. Abholungen = Retouren von Leergebinde werden durch uns im Auftrag wieder aufbereitet oder fachgerecht entsorgt. Die Abholungen erfolgen durch unsere Fahrzeugflotte oder durch von uns bereitgestellten Anhänger/ Wechselbrücken (ANH/WB). Unter Abholungen werden auch Anlieferungen durch den Abgeber verstanden und unterstehen denselben Kriterien. Ebenfalls fallen darunter Abholungen im Auftrag Dritter, wobei die Abholungsbedingungen der Drittfirma integrierender Bestandteil sind, mit entsprechenden Vereinbarungen zwischen der Drittfirma und der Josef Amstutz AG, welche durch den Abgeber zu befolgen und einzuhalten sind. Für jede Abholung ist eine schriftliche Avisierung des Abgebers erforderlich!



## 3) Verwertung

Die Aussortierung der Abholungen kann erst auf dem Betriebsareal der Firma Josef Amstutz AG erfolgen und nicht schon beim Abgeber. Eine vorgängige Aussortierung – *auch durch den Chauffeur* – ist ausgeschlossen und nicht bindend. Erst bei der Aussortierung durch die JAW wird festgelegt, ob das Gebinde weiterverarbeitet oder entsorgt werden muss. Entscheidend sind immer auch die schriftlichen Vereinbarungen, welche mit dem Abgeber vereinbart worden sind.

## 4) Gebindezustand

Sämtliche Gebinde zur Abholung oder allfälligen Entsorgung, dürfen max. 1 DL dünnflüssige Restflüssigkeit oder 1 KG Restgehalt – entspricht 5% der TARA – (Schlamm, Feststoffe, viskose Flüssigkeiten) aufweisen. Im Weiteren dürfen die Gebinde keine Abfälle und/oder Fremdgegenstände aufweisen. Bei Missachtung, werden die Kosten ausnahmslos in Rechnung gestellt, inklusive des Mehraufwandes. Die Gebinde müssen stets verschlossen sein! Vorgeladene ANH/WB mit Leergebinde, müssen aufrecht (Spunden/Deckel nach oben) geladen und gesichert sein. Sollte Restmaterial – wegen falscher Beladung – auf den ANH/WB oder auf dem Betriebsareal der JAW auslaufen, so wird der Aufwand für das Reinigen mit mindestens CHF 200.— plus CHF 50.— Administrationsaufwand Pauschal in Rechnung gestellt. Ein allfälliger Mehraufwand von über 1 ½ Stunden wird separat ausgewiesen und verrechnet. Der Abgeber kann in die Pflicht genommen werden, wenn die Ladesicherung/ADR nicht eingehalten worden sind (Bussen und andere Mehrkosten).

## 5) Sonderabfälle

Die Firma Josef Amstutz AG nimmt auch Gebinde mit den Gefahrensymbolen (GHS)  und  = H340, H350/H350i, H360/H360D/H360F, H300-H310-H330 Gefahr (T) (T+)

Diese müssen jedoch einer speziellen Entsorgungsfirma übergeben werden, mit entsprechenden Folgekosten für den Abgeber. Gut markierte, gekennzeichnete Gebinde welche vorgewaschen und neutralisiert worden sind, können unter Umständen normal weiter verarbeitet werden. Bei solchen Gebinden, muss zwingend eine schriftliche Vereinbarung mit unserer Firma bestehen.

## 6) Problemgebinde

Die Firma Josef Amstutz AG behält sich vor, ungereinigte, nicht waschbare Gebinde, einer spezialisierten Entsorgungsfirma zu zuführen und dem Abgeber separat in Rechnung zu stellen, inklusive Administrationskosten der JAW. **Eine fotografische Dokumentation durch unsere Firma wird ausdrücklich ausbedungen!**

## 7) Entsorgung

Die Firma Josef Amstutz AG, gewährt eine umweltbewusste Entsorgung – Restinhalt und/oder Verpackung – der nicht mehr verwertbaren Gebinde. Die Firma Josef Amstutz AG stellt sicher, dass eine entsprechende Betriebs- und Abgabebewilligung vorliegt.

## 8) Vertragsbedingungen

Die hier aufgeführten Vertragsbedingungen sind bindend. Bestehen seitens der anderen Vertragspartei andere- und/oder interne Bedingungen, so sind die Vertragsbedingungen der Josef Amstutz AG stets übergeordnet und haben verbindlichen Charakter. Andere Vertragsbedingungen benötigen stets die schriftliche Zustimmung der Josef Amstutz AG. Die einfache Zustellung derer genügt nicht und sind nicht verbindlich für die Josef Amstutz AG.

## 9) Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Pflichten aus diesen Vertragsbedingungen ist der Sitz der Firma Josef Amstutz AG. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen zuständigen Gerichte unserer Firma.

## 10) Schweizer Recht

Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht als vereinbart.